

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH (SWE) für Erzeugungsanlagen zum Netzanschluss und dessen Nutzung zur Entnahme und Einspeisung elektrischer Energie (AB-E)

gültig ab dem 01.10.2021

1 Anwendungsbereich

Die **AB-E** regeln auf der Grundlage der „Technischen Mindestanforderungen der SWE zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA)“ ergänzende Bedingungen, die für den Netzanschluss, die Anschlussnutzung sowie die Abnahme und Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie gelten.

Die **AB-E** sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Teil 1 Netzanschluss

2 Netzanschlussverhältnis

- 2.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst Anschluss und Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers am Elektrizitätsverteilernetz der SWE. Es kommt erstmalig durch die Anmeldung des Anschlussnehmers zur Herstellung des Netzanschlusses mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck und die Bestätigung der technischen Daten zum Netzanschluss von SWE zu Stande.
- 2.2 Beim Wechsel des Anschlussnehmers tritt der neue Anschlussnehmer in das bestehende Netzanschlussverhältnis ein. Für bis dahin begründete Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Der bisherige Anschlussnehmer hat den Eigentumsübergang der elektrischen Anlage und den neuen Anschlussnehmer SWE umgehend mitzuteilen. SWE bestätigt dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsübergang.
- 2.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis auf dem im Internet bereitgestellten Vordruck (Eigentümergeklärung) einverstanden erklärt.

3 Kosten des Netzanschlusses

- 3.1 Der Anschlussnehmer trägt alle Kosten für die von ihm veranlasste Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses, soweit hierfür keine gesetzliche Kostentragungspflicht durch den Netzbetreiber besteht. Die Netzanschlusskosten können auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 3.2 Für die Bereitstellung oder Erhöhung der Netzanschlusskapazität zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Dieser entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz. Ausgenommen sind Baukostenzuschüsse, die unter eine gesetzliche Kostentragungspflicht des Netzbetreibers fallen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot über die Netzanschlusskosten und/oder den Baukostenzuschuss. Mit Annahme des Angebotes wird SWE mit der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beauftragt.
- 3.4 Die Netzanschlusskosten und/oder der Baukostenzuschuss sind vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.
- 3.5 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten der dadurch notwendig werdenden Maßnahmen an seiner Anlage.
- 3.6 Nimmt der Anschlussnehmer Einwirkungen auf den Netzanschluss vor oder lässt dies wissentlich zu, trägt er die Kosten der Beschädigungen.

4 Netzanschlusskapazität (NAK)

- 4.1 Im Fall der Überschreitung der NAK wird SWE dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene NAK einen Baukostenzuschuss in Rechnung stellen.
- 4.2 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist SWE berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.
Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

5 Einspeisekapazität

Wird den Anschlussnutzern eine geänderte Einspeisekapazität durch SWE bestätigt, erfolgt eine Anpassung der Einspeisekapazität im Netzanschlussverhältnis.

6 Inbetriebsetzung

SWE kann die Kosten für die Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen und elektrischen Anlagen oder die Abnahme einer Erzeugungsanlage zur Inbetriebsetzung in Rechnung stellen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

Teil 2 Anschlussnutzung

7 Nutzung des Anschlusses

- 7.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis.
- 7.2 Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Anschlusses bei SWE mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken an. Mit Bestätigung der Anschlussnutzung von SWE hat der Anschlussnutzer das Recht, elektrische Energie zu entnehmen und/oder einzuspeisen.
- 7.3 Bezieht der Anschlussnutzer Energie, ohne dass diese Energieentnahme durch SWE einem Stromlieferanten zugeordnet werden kann, wird die bezogene elektrische Energie vom Aushilfslieferanten geliefert (Lieferung von Aushilfsenergie - Aushilfslieferung). Es gelten die Preise und Bedingungen des Aushilfslieferanten. Der jeweilige Aushilfslieferant ist im Internet veröffentlicht. SWE wird den Aushilfslieferanten unverzüglich über den Eintritt der Aushilfslieferung informieren.
Sofern der Aushilfslieferant die Belieferung mit Aushilfsenergie gegenüber dem Anschlussnutzer ablehnt oder diese kündigt und kein anderer Lieferant den Anschlussnutzer beliefert, ist der Anschlussnutzer nicht berechtigt, Energie aus dem Netz zu entnehmen. Zur Vermeidung einer unberechtigten Entnahme kann SWE die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen. Bei einer unberechtigten Entnahme kann SWE vom Anschlussnutzer Schadensersatz verlangen.
- 7.4 Einspeisemengen, die nach EEG¹ oder nach KWKG² mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz eingespeist werden, wirken erhöhend auf die Entnahme elektrischer Energie des Anschlussnutzers.

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21.07.2014

² Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraftwärmekopplungsgesetz – KWKG) vom 21.12.2015

8 Blindstrom

Bei Abweichungen vom vorgegebenen $\cos \varphi$ nach den TMA ist SWE berechtigt, Blindmehrarbeit in Rechnung zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Vorgaben sicherstellen.

9 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

SWE haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 der NAV³. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWE. Eine darüberhinausgehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Wortlaut des § 18 NAV ist als Anhang beigefügt.

10 Netz- und Systemsicherheit

- 10.1 Kommt der Einspeiser den Vorgaben der TMA nicht nach, trägt der Einspeiser hierdurch entstehende Kosten und steht für alle daraus eintretenden Folgen ein.
- 10.2 Kosten für Installation und Betrieb der erforderlichen technischen Einrichtungen zur Regelung der Einspeiseleistung sowie zur Umsetzung des Redispatch für seine Anlagen trägt der Einspeiser.

Teil 3 Abnahme und Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie

11 Grundlagen

- 11.1 SWE ist zur Abnahme und Vergütung von Einspeisemengen verpflichtet, soweit dafür eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage besteht.
- 11.2 Der Einspeiser hat als Voraussetzung für die Abnahme und Vergütung die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Nachweise gegenüber SWE zu erbringen. Dies gilt insbesondere vor Inbetriebsetzung und bei Änderungen der Erzeugungsanlage.
- 11.3 Sofern die gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsbedingungen vorübergehend nicht vorliegen oder wegfallen, ist dies SWE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.4
- 11.5 Sofern neben der Stromeinspeisung auch eine Eigenversorgung stattfindet, ist der Anlagenbetreiber für die Installation der für die Erfassung der Eigenversorgung erforderlichen Messeinrichtungen sowie für deren Betrieb und die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verantwortlich und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.
- 11.6 Zur Bestimmung von an der Übergabestelle eingespeisten Energiemengen werden Verluste, die zwischen Übergabestelle und Messort entstehen, angemessen berücksichtigt.
- 11.7 In Fällen der Unterbrechung gemäß den TMA ruht die Abnahmeverpflichtung. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere von mittelbar angeschlossenen Anlagen.

12 Abnahme und Vergütung nach EEG

- 12.1 SWE wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des EEG und der erforderlichen Nachweise die Energiemengen abnehmen und nach den Regelungen des EEG vergüten.
- 12.2 Sofern weitere als die zur Erfassung der Gesamteinspeisung dienende Messeinrichtung erforderlich sind, ist für deren Installation, Betrieb und die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften der Einspeiser verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere Messeinrichtungen zur Feststellung der ausgekoppelten Nutzwärmemengen, der elektrischen Wirkleistung von einer oder mehreren Erzeugungsanlagen sowie zur Bestimmung von selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen.
- 12.3 Im Fall der sonstigen Direktvermarktung erhält der Einspeiser für diese Energiemengen eine Vergütung für vermiedene Netzentgelte nach der im Internet veröffentlichten „Preisregelung für Einspeisungen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (sonstige Direktvermarktung)“.

13 Abnahme und Vergütung nach KWKG

- 13.1 Von SWE abgenommene Energiemengen werden nach der im Internet veröffentlichten „Preisregelung für Einspeisungen nach KWKG“ zuzüglich des Zuschlags nach KWKG vergütet.
- 13.2 Wird neben KWK-Strom Kondensationsstrom erzeugt, entspricht der Anteil des eingespeisten KWK-Stromes am eingespeisten Strom (Überschussstrom) dem Verhältnis vom erzeugten KWK-Strom zum insgesamt erzeugten Strom.
- 13.3 Sind zur Erfassung des KWK-Stromanteils zusätzliche Messeinrichtungen erforderlich, ist für deren Installation, Betrieb und die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften der Einspeiser verantwortlich. Hierzu zählen auch die Messeinrichtungen zur Feststellung der Nutzwärmemengen gemäß KWKG.

14 Abnahme und Vergütung ohne gesetzlichen Anspruch

Eine Abnahme und Vergütung der eingespeisten Energiemengen erfolgt nach Vereinbarung mit SWE nach der im Internet veröffentlichten „Preisregelung für Einspeisungen ohne gesetzlichen Anspruch“.

15 Abrechnung von gesetzlichen Vergütungen

15.1 Allgemeines

Die Abrechnung für von SWE abgenommene Einspeisemengen erfolgt auf Basis der Zählraten und unter Berücksichtigung ungemessener Verluste monatlich oder jährlich.

Der Abrechnungszeitraum läuft regelmäßig vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

Sofern keine Abrechnungsdaten vorliegen, werden von SWE, in Abstimmung mit dem Einspeiser, Daten vergleichbarer Erzeugungsanlagen oder die der internen Messung der Erzeugungsanlage verwendet.

15.2 Gutschriftenverfahren

Vergütungszahlungen werden grundsätzlich im Gutschriftenverfahren durch SWE vorgenommen. Voraussetzung ist die Erklärung des Einspeisers im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses.

Der Einspeiser erhält für jede Gutschrift einen Beleg. Die Gutschrift bzw. die Jahresendabrechnung erfolgen in der Regel zum 15. Kalendertag des Folgemonats, sofern SWE alle erforderlichen Daten und Nachweise rechtzeitig vorliegen.

Hat der Einspeiser Gutschriften erhalten, obwohl die erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, ist er zur sofortigen Information und Rückzahlung verpflichtet.

16 Finanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen

Der finanzielle Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen wird auf der Grundlage der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben im Gutschriftenverfahren durch SWE vorgenommen. Der Einspeiser erhält für jede Gutschrift einen Beleg. Die Gutschrift erfolgt, wenn und soweit alle erforderlichen Daten vorliegen.

Teil 4 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss, Anschlussnutzung und Einspeisevergütung

17 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgütern, Eigenerzeugung

Maßnahmen zur Einhaltung der TMA führt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten durch.

³ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom

18 Messstellenbetrieb und Messung

- 18.1 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die mit der Errichtung und dem Betrieb der Plätze für die Messeinrichtungen entstehenden Kosten. Dies gilt auch für vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Umbauten oder Verlegungen der Messeinrichtung.
- 18.2 Ungemessene elektrische Verluste, die nach der Übergabestelle in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entstehen, kann SWE im Rahmen der Netznutzung geltend machen.
- 18.3 Sofern und soweit der Messstellenbetrieb durch SWE durchgeführt wird, gelten für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen „Allgemeine Bedingungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers SWE zum Messstellenbetrieb (AB-MSB)“. Die aktuell gültige AB-MSB und die Preise für Messstellenbetrieb sind im Internet veröffentlicht.
- 18.4 Besondere Regelungen zur Zahlung des Entgeltes für Messstellenbetrieb bestehen, sofern das intelligente Messsystem eines Letztverbrauchers von einem Dritten (Einspeiser) mit mittelbar angeschlossener Erzeugungsanlage zur Ermittlung der Einspeisemenge mit genutzt wird.
- Ergibt sich in diesem Fall die Einbauverpflichtung für das intelligente Messsystem auf Grund der installierten Leistung der Erzeugungsanlage, ist das Entgelt für Messstellenbetrieb grundsätzlich durch den Einspeiser zu zahlen.
 - Beinhaltet das Messkonzept zusätzlich einen Erzeugungszähler (Erzeugungsmessung) gilt folgendes: Ist auf Grund der installierten Leistung der Erzeugungsanlage die Messung der Stromerzeugung mittels eines intelligenten Messsystems vorzunehmen, wird die Messung an der Übergabe zum Netz der SWE entsprechend der im Messstellenbetriebsgesetz vorgesehenen einheitlichen Messung ebenfalls mittels eines intelligenten Messsystems vorgenommen. In diesem Fall wird das Entgelt für Messstellenbetrieb für die Übergabemessung grundsätzlich dem Letztverbraucher bzw. im Falle eines bestehenden kombinierten Vertrages dem Lieferanten des Letztverbrauchers in Rechnung gestellt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der installierten Leistung der Erzeugungsanlage. Besteht die Pflicht zum Einbau eines intelligenten Messsystems ebenfalls auf Grund der jährlichen Stromentnahme des Letztverbrauchers, so wird das höchste fallbezogene Entgelt abgerechnet. Das Entgelt für Messstellenbetrieb des intelligenten Messsystems an der Erzeugungsanlage (Erzeugungsmessung) wird dem Einspeiser in Rechnung gestellt.

19 Unterbrechung

SWE wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

20 Informationspflichten

Der Anschlussnehmer/-nutzer teilt die erforderlichen personen-/unternehmensbezogenen und technischen Daten, insbesondere auch bei Neuanschluss, Einzug oder deren Änderung SWE unaufgefordert mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken mit.

21 Kündigung des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses

- 21.1 Das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 21.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers.
- 21.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.
- 21.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

22 Rechtsnachfolge

- 22.1 Tritt an Stelle der SWE ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers/-nutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 22.2 Anschlussnehmer/-nutzer können, mit Zustimmung der SWE, die Rechte und Pflichten aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erfüllen zu können.
- ## 23 Schlussbestimmungen
- 23.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, SWE einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.
- 23.2 Sofern die **AB-E** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.energienetze-wsf.de eingestellt und werden auf Wunsch zugesandt.
- 23.3 SWE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 23.4 Ergänzungen und Änderungen des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfen der Textform. Dies gilt auch für diese Klausel.
- 23.5 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzer relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen **AB-E**. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.
- 23.6 Die **AB-E** beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, so dass es SWE und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.
- 23.7 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie SWE verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 23.8 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - SWE .

§ 18 NAV - Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.